

seine alten Gewohnheiten ihren Niederschlag. Sie wird aber auch beeinflusst von seinem Gesamtverhalten in der Form, daß die positiven Seiten seines Denkens dem Negativen Grenzen setzen. Das Beispiel der Staatsverleumdung beweist deutlich die Unrichtigkeit der bereits von M. Benjamin angegriffenen These im „Lehrbuch des Strafrechts“¹⁷, daß die konkrete Klassenposition, die der Täter eingenommen hat, sich an Hand der von ihm begangenen äußeren Tat, der ihr zugrunde liegenden und in ihr zum Ausdruck gelangenden Zielsetzung sowie der objektiven und subjektiven Faktoren, die diese Zielsetzung hervorgebracht haben, exakt bestimmen läßt¹⁸. Wenn auch der Hinweis richtig ist, die gesellschaftliche Stellung nicht subjektivistisch einzuschätzen, sondern dabei von der äußeren Tat auszugehen, so nimmt sie aber doch dem Gericht die Möglichkeit, die gesellschaftliche Stellung des Täters umfassend einzuschätzen, so daß es z. B. bei verleumderischen Äußerungen nicht in der Lage ist, klar zu entscheiden, ob es sich um eine einmalige Entgleisung handelt, die im Widerspruch zum sonstigen Verhalten gegenüber den staatlichen oder gesellschaftlichen Pflichten steht, oder ob sie Ausdruck einer grundsätzlichen gegnerischen Position sind. Die genaue Darlegung der Position des Täters ist nicht nur von großer Bedeutung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Von ihr hängt auch die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens und des Urteils ab.

Beispielgebend löste ein Kreisgericht diese Aufgabe, indem es in einem Verfahren und im Urteil gegen einen jungen Angeklagten, der Volkspolizeiangehörige angegriffen hatte, sehr gut entwickelte, welcher Widerspruch zwischen der guten Arbeit des Angeklagten, seinem großen Interesse an fachlicher Weiterbildung, seinem vorbildlichen Einsatz bei Sondereinsätzen sowie dem Umstand, daß er der Aufforderung seines Schwagers, vor dem 13. August 1961 illegal die Republik zu verlassen, nicht nachgekommen war, und seiner Haltung gegenüber der Volkspolizei bestand. Dem Angeklagten wurde in Zusammenhang mit den konkreten Tatumständen gezeigt, daß bei ihm die Entwicklung der sozialistischen Staatsdisziplin durch die negativen Einflüsse seitens seiner Geschwister in Westdeutschland und durch seine Neigung zum Alkoholmißbrauch erschwert wurde.

Die die allgemeine Staatsdisziplin des Täters kennzeichnenden Umstände müssen, da es Faktoren sind, die die Gesellschaftsgefährlichkeit mit bestimmen, genauso Gegenstand des Beweises sein wie die fragliche Handlung selbst. Es verstößt gegen die Gesetzmäßigkeit, wenn weiter zurückliegende Fakten aus der Vergangenheit des Täters, z. B. die Zugehörigkeit zu einer faschistischen Organisation, einseitig zur Grundlage der Einschätzung gemacht werden oder positive Momente, z. B. gute Arbeitsleistungen, so interpretiert werden, daß es dem Täter nur um das Geld gehe und ihn die Planerfüllung im Grunde genommen nicht interessiere. Solche Auffassungen zeigen, daß das Gericht den gesellschaftlichen Stand der Entwicklung des Bewußtseins nicht richtig einschätzt und die mobilisierende Rolle des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der Übergangsperiode nicht voll versteht, was in der Endkonsequenz zu sektiererischen Tendenzen führen muß¹⁹. Das Gericht versperrt sich damit selbst den Weg zur wirklichen Klärung der gesellschaftlichen Rolle des Täters.

¹⁷ Vgl. M. Benjamin, Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, Berlin 1962, S. 126 ff.

¹⁸ Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 395.

¹⁹ Vgl. Weber, a. a. O., S. 770.

Die Forderung des Staatsrates, gründlich die Täterpersönlichkeit zu untersuchen, ist aber nicht zu weit auszulegen. Sie ist der Aufgabe untergeordnet, die Tatbestandsmäßigkeit der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung zu erkennen und die die Erziehung des Täters und den Kampf gegen diese Art der Kriminalität maximal organisierenden Maßnahmen festzulegen. Da die Staatsverleumdung ein Delikt mit sehr differenzierter ideologischer Struktur ist, besteht hier allerdings die Notwendigkeit eines relativ tiefen Eindringens in die gesellschaftliche Stellung des Täters. Die Ermittlung der allgemeinen Staatsdisziplin des Täters setzt eine umfassende Untersuchung des sonstigen Verhaltens des Täters zu seinen staatlichen und gesellschaftlichen Pflichten voraus. Dazu gehören in erster Linie seine Stellung zur wichtigsten gesellschaftlichen Pflicht, zur Arbeit, und seine sonstige gesellschaftliche Mitarbeit und Aktivität. Aus dem Verhalten nach der Tat lassen sich wichtige Schlüsse ziehen, da es ebenfalls seine Einstellung zum objektiven Geschehen und somit auch im gewissen Umfang den Gehalt der Handlung charakterisiert.

Gedanken zu den Tatbestandsmerkmalen der Staatsverleumdung

§ 20 StEG erfaßt nur Handlungen, die ihrem objektiven Charakter und ihrer Schwere nach geeignet sind, die Entwicklung der sozialistischen Staatsdisziplin und damit der sozialistischen Demokratie zu hemmen. Eine solche Qualität haben ein Verleumden oder Entstellen von Maßnahmen oder der Tätigkeit staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen oder ein Verleumden oder Verächtlichmachen eines Bürgers wegen der staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation.

Ebenso differenziert wie die innere Seite der Handlung sind auch ihre äußeren Begehungsformen. Sie reichen von der bloßen Beschimpfung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Funktionärs bis zur bewußten Verbreitung stark diffamierender lügnerischer Behauptungen oder Entstellungen von Maßnahmen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen. Die Intensität des Vorgehens und das Ausmaß der möglichen bzw. der eingetretenen Folgen spielen eine erhebliche praktische Rolle bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit. Schon von der objektiven Seite her ist der Fall anders zu beurteilen, in dem ein Täter in einer vollbesetzten Gaststätte am Tage der Wahlen mit lauter Stimme, um von allen gehört zu werden, die Wahlen diskreditierte, als der, in dem ein Bürger einen Volkspolizisten beschimpfte, weil er wegen Unzuständigkeit die Annahme einer Anzeige ablehnte. Bei solchen Äußerungen Staatsfunktionären gegenüber, die dem in der Regel sofort entgegengetreten, oder auch gegenüber anderen bewußten Bürgern, die in positivem Sinne darauf reagieren, hat auch dieser Umstand Einfluß auf den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. darauf, ob die Handlung überhaupt gesellschaftsgefährlich ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Staatsverleumdung ist ihre öffentliche Begehung. Die richtige Differenzierung zwischen Staatsverleumdungen und nicht gesellschaftsgefährlichen negativen Äußerungen bzw. Beleidigungen setzt auch die exakte Prüfung dieses Merkmals voraus.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob die durch die Rechtsprechung praktizierte Auslegung des Begriffs „öffentlich“ dieser Funktion, Kriterium der Abgrenzung zu sein und von dieser Seite her zu einer richtigen Differenzierung anzuleiten, entspricht. Durch die Rechtsprechung wurde dieser Begriff im allgemeinen so ausgelegt, daß unter „Öffentlichkeit“ jedes gesellschaftliche Leben verstanden werden muß, das